

Satzung

des Fördervereins der Heinrich-Hanselmann- und der Paul-Moor-Schule
“ In der Fassung vom 11.12.2014“

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen
„**Förderverein der Heinrich-Hanselmann- und der Paul-Moor-Schule e.V.**“

Er ist im Vereinsregister unter der VR-Nr. 90417 eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist:
Heinrich-Hanselmann-Schule
Arnold-Janssen-Straße 25c
53757 Sankt Augustin

§ 2 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein hat den Zweck, Eltern, Sorgeberechtigte, Lehrer und Freunde der Heinrich-Hanselmann-Schule und der ehemaligen Paul-Moor-Schule zusammenzuschließen, um die Arbeit der Schule durch finanzielle und ideelle Unterstützung zu fördern. Er ist konfessionell, weltanschaulich und parteipolitisch neutral. Er arbeitet mit den Lehrerinnen und Lehrern, sowie den Elternvertretungen vertrauensvoll zusammen.

Die Aufgaben des Vereins sind im Wesentlichen

- a) die Unterstützung der Schule bei der Beschaffung von Lehr-, Spiel- und Ausbildungsmaterial, sofern öffentliche Mittel nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden können,
- b) die Unterstützung bedürftiger Schüler, deren Erziehungsberechtigte einen Eigenanteil für besondere Schul- bzw. Kindergartenveranstaltungen nicht aufbringen können,
- c) die Förderung der Elternarbeit in Schul- und Erziehungsfragen sowie von Schulveranstaltungen.

Sofern leistbar, bietet der Verein für die Unterstützung schwerpflegebedürftiger Schüler einen Familienentlastenden Dienst an.

§ 4 (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder ihre eingezahlten Kapitalanteile noch den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen ferner durch Auflösung der Gesellschaft oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds bzw. Zurückweisung des Insolvenzantrags mangels Masse.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Beitragsordnung in der Fassung vom 02.09.2013

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Beschlussfassung über die Änderung der Beitragsordnung, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

b) Mindestens einmal im Geschäftsjahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Vorstand ist außerdem zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

c) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

d) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

e) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

f) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

g) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, bei juristischen Personen durch deren Vertreter.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

h) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

a) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Ihm gehören jedenfalls der/die jeweilige Leiter der Heinrich-Hanselmann-Schule und dessen/deren Stellvertreter/in an, ferner mindestens ein/e weitere/r Lehrer/in und mindestens drei weitere Mitglieder, z.B. aus der Elternschaft. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und mindestens zwei Beisitzern.

b) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes endet erst mit der gültigen Wahl des neuen Vorstandes.

Wiederwahl ist zulässig.

c) Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit eine/n 1. und 2. Vorsitzende/n und eine/n Kassierer/in.

d) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich jedoch mit der Maßgabe, dass jeweils nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Eine Sonderregelung gilt für den/die Kassierer/in: Er/sie kann in Kassengeschäften –mit Ausnahmen bei Zahlungen über € 1.000,00 im Einzelfall- den Verein auch alleine vertreten.

§ 13 (Sitzungen des Vorstandes)

a) Der Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder bei Bedarf, mindestens aber einmal im Laufe des Geschäftsjahres, zu Vorstandssitzungen ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.

b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens drei von ihnen anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

c) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Vorsitzenden der Sitzung und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 (Kassenprüfung)

a) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in, der/die kein Mitglied des Vereins sein muss. Wiederwahl ist zulässig.

b) Über das Ergebnis der einmal im Geschäftsjahr erfolgenden Prüfung berichtet der/die Kassenprüfer/in in der darauf folgenden Mitgliederversammlung.

§ 15 (Auflösung des Vereins)

a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden; der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

b) Im Falle der Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das Vermögen an die „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung im rechtsrheinischen Rhein-Sieg-Kreis e.V.“, Sankt Augustin der es ausschließlich und unmittelbar i.S. des § 3 der Satzung zu verwenden hat.

Sankt Augustin, den 11.12.2014

1.Vorsitzender: Dr. Eißel

Kassierer: Ralph Goehler